

Anfragen von KR Manfred Schmidt mit Antworten; Auszug aus der E-Mail vom 01.09.2021 von Michael Ottl, wissenschaftlicher Rechtsberater und Leiter Büro des Landrats an KR Manfred Schmidt:

1. Wie viele abgelehnte Asylbewerber und nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht anerkannte Flüchtlinge halten sich mit Stichtag 31. Juli 2021 trotz Ausreisepflicht im Landkreis Ebersberg auf?
2. Wie vielen Personen ist eine Duldung, und zwar wie lange und aus welchen Gründen gewährt worden?

Aktuell halten sich ca. 150-170 ausreisepflichtige Personen aufgrund unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages im Landkreis EBE auf, für die wir ausländerrechtlich zuständig sind.

Hinzukommen jedoch weitere ausreisepflichtige Personen, für die die Zentrale Ausländerbehörde bei der Regierung von Oberbayern zuständig ist, die aber hier im Landkreis leben. Dies betrifft vor allem ausreisepflichtige Personen aus einem sicheren Herkunftsland (z. B. Senegal), aber auch aus Afghanistan. Die Anzahl dieses Personenkreises kann von uns als nicht zuständige Ausländerbehörde jedoch nicht ermittelt werden.

Die Duldungen (Aussetzungen der Abschiebung) werden je nach Aktenlage für unterschiedlich lang ausgestellt und verlängert. In den allermeisten Fällen wird eine Duldung wegen fehlendem Reisedokument ausgestellt, da eine Ausreise bzw. Abschiebung ohne einem solchen Dokument nicht möglich bzw. durchführbar ist. Vereinzelt werden aber auch Duldungen aus gesundheitlichen Gründen ausgestellt.

Zudem wurden bzw. werden auch Ausbildungsduldungen (§ 60c AufenthG) sowie Beschäftigungsduldungen (§ 60d AufenthG) ausgestellt. In diesen Fällen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt einen Aufenthaltstitel zu erhalten.

Die Ermittlung der genauen Gültigkeitsdauer der jeweiligen Duldungen stellt einen nicht unerheblichen zeitlichen Aufwand dar und ist daher nicht möglich.

3. Wie wird sichergestellt, daß sich der Aufenthalt ausreisepflichtiger, aber nur befristet Geduldeter durch sog. Ketten-Duldungen oder ähnlichem nicht derartig verfestigt, daß letztlich eine Abschiebung überhaupt unterbleibt?

Wie bereits oben erwähnt, besteht, sofern die Aktenlage es zulässt, durchaus die Möglichkeit eine Beschäftigungsduldung oder Ausbildungsduldung zu erhalten, mit der Aussicht, später einen Aufenthaltstitel erhalten zu können.

4. Lässt es sich als Pervertierung des Rechtsstaates und als einen auch unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten unerträglichen Zustand bezeichnen, wenn abgelehnte Personen im Ergebnis letztlich den anerkannten Asylbewerbern und Flüchtlingen gleichgestellt werden und werden damit nicht die finanziell und zeitlich aufwändigen Verfahren zu einer kostspieligen Farce degradiert?

Eine aufenthaltsrechtliche Gleichstellung von „abgelehnten Personen“ mit „anerkannten Asylbewerber und Flüchtlingen“ schließt das Aufenthaltsgesetz aus.

5. Wie wird sichergestellt daß sich abgelehnte Asylbewerber und nicht anerkannte Flüchtlinge ihrer Abschiebung bzw. ihrer Ausreisepflicht dadurch entziehen, daß sie sich der Mithilfe zur Identitätsfeststellung verweigern?

Unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber sind nach § 48 Abs. 3 AufenthG verpflichtet, an der Beschaffung eines Reisepasses sowie bei der Klärung der Identität mitzuwirken und werden hierüber regelmäßig schriftlich belehrt. Bei Verweigerung gibt es verschiedene Sanktionsmöglichkeiten wie Entzug der Beschäftigungserlaubnis, Handyauswertung oder Kürzung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Abgesehen davon stellt der Aufenthalt ohne Pass einen Straftatbestand nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG dar.

6. Kommen abgelehnte Asylbewerber und nicht anerkannte Flüchtlinge trotzdem weiter in den Genuss der vom Landkreis freiwillig finanzierten Asylsozialberatung oder anderer freiwilliger Leistungen des Landkreises und ggf. welcher?

Zugang zum Angebot der Asylsozialberatung haben alle Bewohner der Asylunterkünfte im Landkreis. Hier wird nicht nach dem aufenthaltsrechtlichen Status der Bewohner unterschieden; auch abgelehnte Asylbewerber haben grundsätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt und können das Beratungsangebot nutzen.

7. Wie hoch ist aktuell die gesamte finanzielle Jahresbelastung des Landkreises für den Aufenthalt abgelehnter Asylbewerber und nicht anerkannter Flüchtlinge?

Wie oben erläutert, haben alle Bewohner der Asylunterkünfte einen „Anspruch“ auf Asylsozialberatung, so dass nicht nach deren ausländerrechtlichen Status unterschieden wird. Bei der Kostenaufteilung wird somit nicht nach dem Stand im Asylverfahren getrennt.